

§ 22 eIDKG — Einziehung und Sicherstellung

eID-Karte-Gesetz

Stand: 08.11.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Eine ungültige eID-Karte kann eingezogen werden.
- (2) Eine eID-Karte kann sichergestellt werden, wenn
 1. eine Person sie unberechtigt besitzt oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die eID-Karte ungültig ist.
- (3) Eine Sicherstellung oder Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

Zitiervorschlag: § 22 eIDKG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/eIDKG/22>